

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Rundschreiben

Migration und Integration

Dominik Keicher
Tel: 07571 102- 4410
Fax: 07571 102- 4499
dominik.keicher@lrasig.de

Sigmaringen, 05.12.2023
Unser Zeichen: III/35.21

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG von geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass heute die Verordnung des BMI zur Regelung der Fortgeltung der gem. § 24 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse vom 28.11.2023 in Kraft getreten ist.

Diese betrifft Personen, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine fliehen mussten und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erhalten haben.

Gemäß § 2 dieser Verordnung gilt jede Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die am **01.02.2024** noch gültig ist automatisch bis zum **04.03.2025** fort.

Ein Antrag auf Verlängerung ist in diesen Fällen nicht notwendig und es wird keine neue Aufenthaltskarte ausgestellt. Auch nicht bei Reisen in das (EU-)Ausland. Die anderen EU-Mitgliedstaaten wurden über diese Regelung durch das Bundesministerium des Inneren informiert.

Nur bei Neuausstellungen und Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen, die vor dem 01.02.2024 ablaufen, wird eine neue Aufenthaltskarte mit Gültigkeit bis zum 04.03.2025 ausgestellt.

Dem Schreiben legen wir ein entsprechendes Informationsblatt in ukrainischer, russischer und englischer Sprache bei.

Mit freundlichen Grüßen

Keicher